



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Auswirkungen für kommunale Unternehmen

1.

Einführung

- a) Einführender Überblick
- b) Sorgfaltspflichten
- c) Die europäische Richtlinie CSDDD

2.

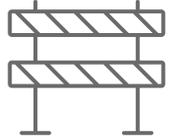
Auswirkung auf kommunale Unternehmen

- a) Pflichten kommunaler Unternehmen
- b) Herausforderungen
- c) Handlungsempfehlung

3.

Zukunftsperspektive

- a) Aktuelle Entwicklung
- b) Forderungen der Politik
- c) Ausblick



Verpflichtet Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitern zur Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferkette

- **Lieferkette:** Alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung von Produkten und Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind, beginnend bei der Rohstoffgewinnung bis zur Lieferung an den Endkunden.
- Pflichten gelten für den eigenen Geschäftsbereich, für das Handeln eines Vertragspartners und das Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer



Gesetzliche Rahmenbedingungen für Unternehmen

- Klarer, verhältnismäßiger und zumutbarer gesetzlicher Rahmen zur Erfüllung **menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten**
- **Kontrolle** durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – BAFA besitzt Eingriffsbefugnis und kann Zwangs- und Bußgelder verhängen
- Anforderungen an Unternehmen sind international anschlussfähig und orientieren sich am Sorgfaltsstandard der UN-Leitprinzipien



Bringt Rechtssicherheit und verlässliche Handlungsgrundlage auf globaler Ebene

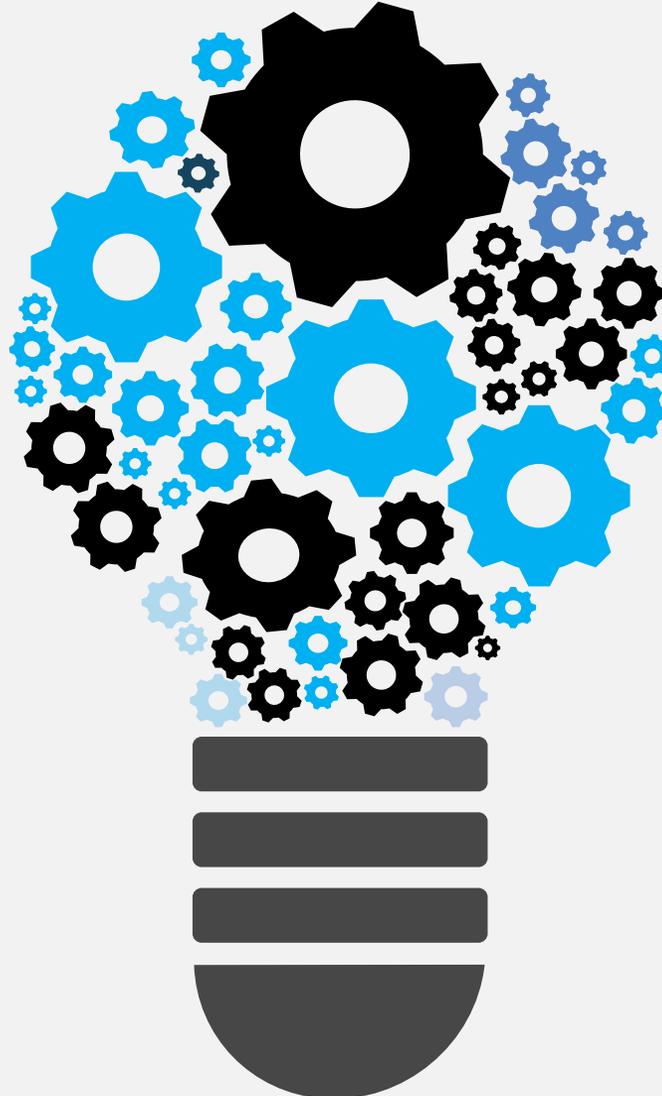
- Menschen in den Lieferketten, Unternehmen und auch Konsumenten profitieren durch starken Fokus auf faire Herstellung und Lieferung

Welche Menschenrechte stärkt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz?

Schutz vor Kinderarbeit,
Zwangsarbeit und Diskriminierung

Schutz vor Landraub

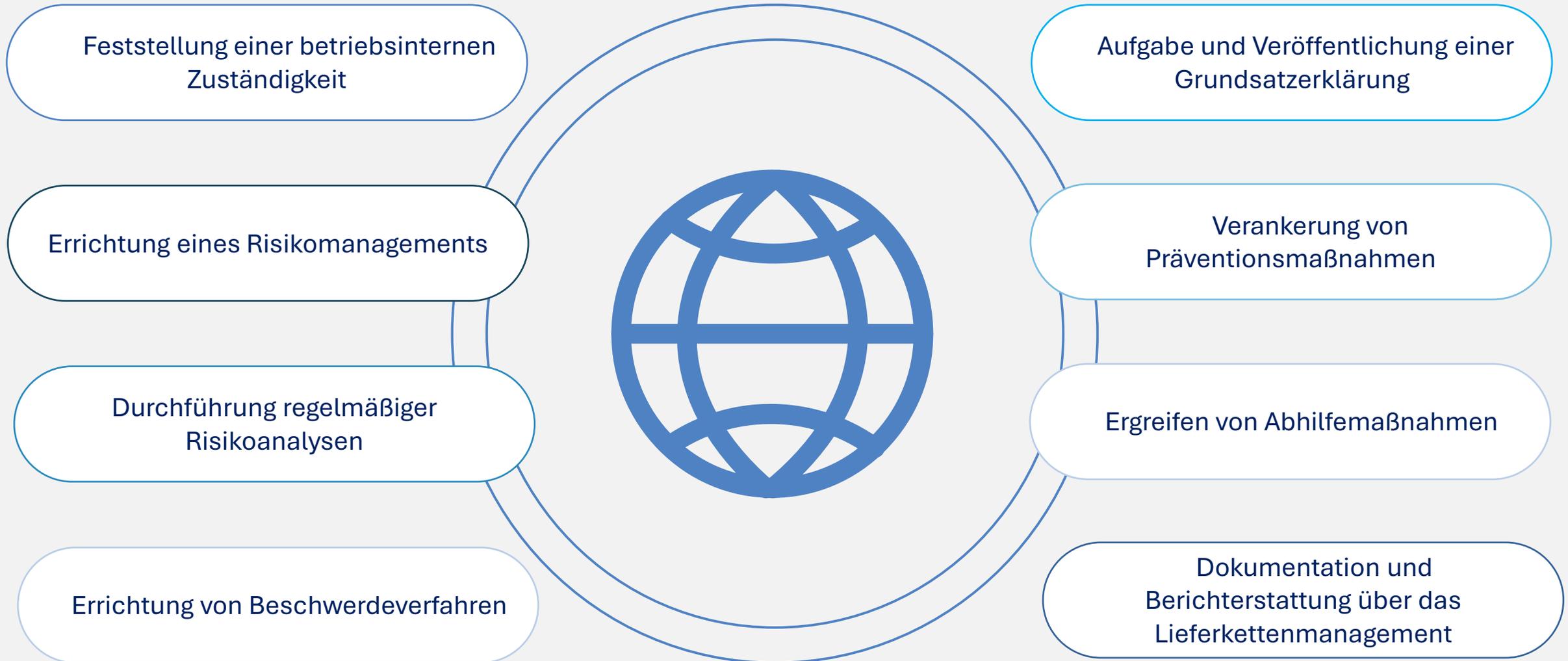
Arbeits- und Gesundheitsschutz



Recht, Gewerkschaften zu bilden

Recht auf faire Löhne

Schutz vor umweltrechtlichen
Verstößen



Sorgfaltspflichten

- Unternehmen werden verpflichtet zur Durchführung konkreter Maßnahmen, jedoch nicht zur Garantie eines Erfolges
- *Due Diligence* nach § 3 Abs. 1 LkSG

Durchführung

- Maßnahmen im Rahmen des **Machbaren & Angemessenen** durchführen im Rahmen einer **Risikoanalyse**
- **Umfang im Einzelfall** nach § 3 Abs. 2 LkSG zu bestimmen

Verantwortungsbereich

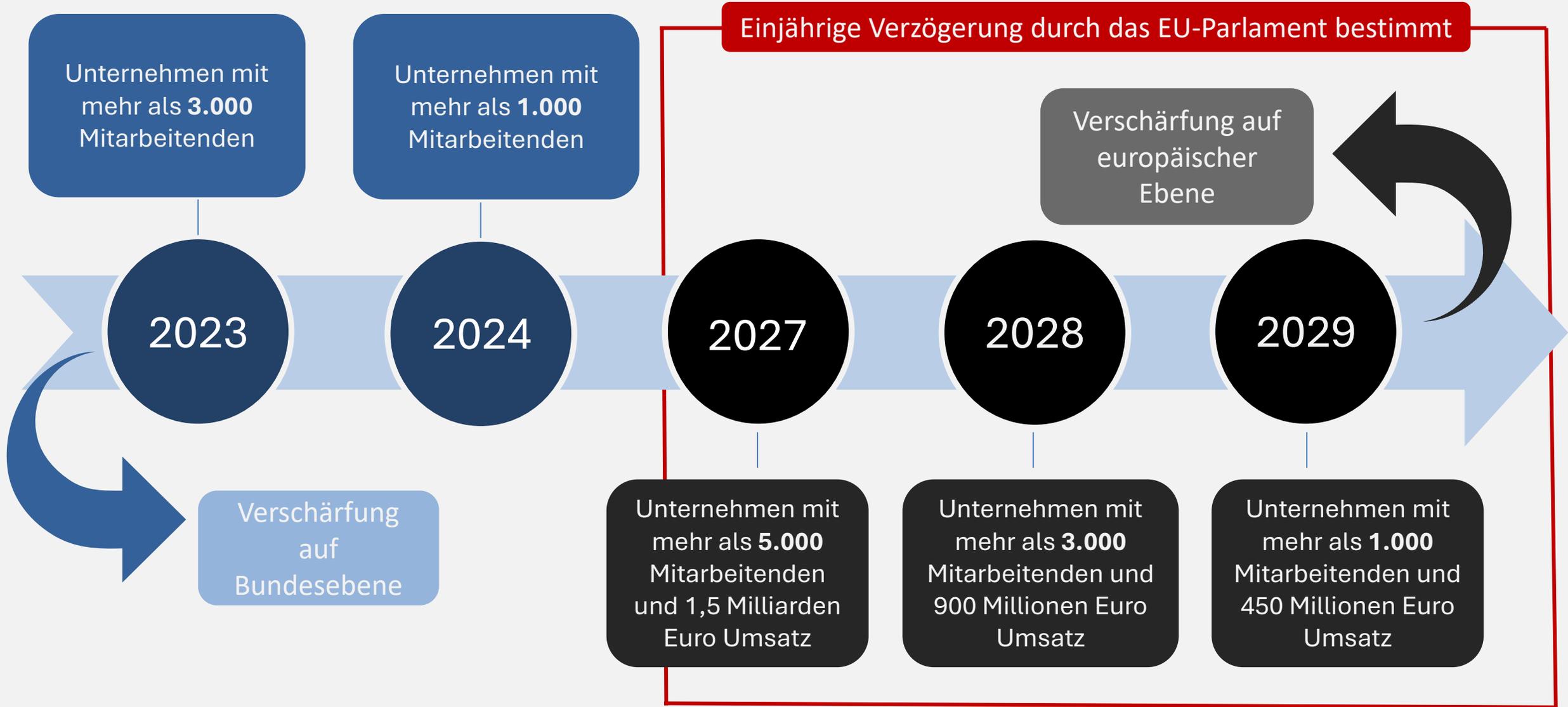
- Sorgfaltspflicht **erfüllt**, auch wenn Lieferkette nicht vollständig nachverfolgbar ist, oder Maßnahme nicht umsetzbar ist (faktisch oder rechtlich)
- **Sorgfaltspflichtbericht** nach § 10 Abs. 2 LkSG

Ausnahmen

- Sorgfaltspflichtbericht entfällt, wenn
 - Nachhaltigkeitsbericht nach §§ 289 b) ff. HGB erstellt & veröffentlicht wurde,
 - Oder freiwilliger Bericht, der den Anforderungen entspricht erstellt wird



Wer ist von der Einhaltung des Gesetzes betroffen?



Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

= Richtlinie über unternehmerische Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit, Menschenrechte und Umwelt auf europäischer Ebene

= Juni 2024 verabschiedet

Aber: bereits einjährige Verzögerung durch das europäische Parlament bestimmt



Anwendungsbereich

- Ab 2027 – 5.000 Mitarbeiter und einen weltweiten Nettojahresumsatz von mehr als 1,5 Milliarden Euro
- Ab 2028 - 3.000 Mitarbeiter und einen weltweiten Nettojahresumsatz von mehr als 900 Millionen Euro
- Ab 2029 - 1.000 Mitarbeiter und einen weltweiten Nettojahresumsatz von mehr als 450 Millionen Euro
- Auch Unternehmen von Drittstaaten sofern im Vorjahr > 450 Mio. Euro Nettoumsatz in der EU generiert wurden
- Nicht kleine oder mittelgroße Unternehmen

Reichweite der Unternehmerischen Verantwortung, insbesondere:

- Aktivitäten von Geschäftspartnern in der vorgelagerten Lieferkette – Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen
- Tätigkeiten nachgelagerter Geschäftspartner, die im Namen des Unternehmens agieren – Vertrieb, Transport und Lagerung

Sorgfaltspflichten

- Ermittlung menschenrechtlicher- und bestimmter umweltbezogener Risiken in der Wertschöpfungskette
- Erstellung eines Klimaplanes, um die Unternehmensstrategie mit dem 1,5 Grad °C – Ziel zu vereinbaren



Wertewandel spürbar: Industrie selektiert Geschäftspartner anhand Einhaltung der Vorgabe des LkSG

- Kleine & mittlere kommunale Unternehmen setzten bereits heute LkSG um



Industriekunden verlangen bereits folgende **Nachweise von Energielieferanten:**

- Nachhaltigkeitsranking (idR CPD oder Ecovadis)
- Umweltzertifizierungen



- Diese Nachweise **verpflichten** auch kleine & mittlere kommunale Unternehmen **Auskünfte über die Lieferkette** zu geben

Pflichten kommunaler Unternehmen

Evaluierung & Bekämpfung bestehender Risiken der Verletzung von Menschenrechten

- Analyse der eigenen Zulieferer (praktische Beispiele):
 - Einkauf Kohle & Gas
 - Erwerb von Solar- oder Windkrafttechnik außerhalb Europas
 - Infrastrukturprojekte → Einsatz von Subunternehmern

Schaffung von Transparenz

- Offene Zusammenarbeit mit BAFA
- Bereitstellung einer Beschwerdestelle

Bei Vergabeverfahren

→ Prüfung der Unternehmen vor Zuschlagerteilung im Rahmen der Wettbewerbsregisterabfrage (vgl. § 22 LkSG)

Bei Verdacht oder Verletzung gegen Anforderungen des LkSG

→ eigenständiges & professionelles Handeln durch kommunales Unternehmen



Herausforderungen

- Bestehende Lieferverträge (meist langfristig)
- Ressourcenknappheit & Mangel an Arbeitskräften
→ begrenztes Angebot am Markt



Einkauf = am stärksten betroffene Abteilung

- Neben Qualität, Zuverlässigkeit der Zulieferer & Preis, weitere zentrale Kriterien zu beachten
→ LkSG-Katalog zu Risiken & Risikoländer



Regelmäßige **Schulungsmaßnahmen** notwendig

I.

- Ausweitung der bestehenden **Compliance-Struktur**, um Aspekten der Nachhaltigkeit & Menschenrechte in der Lieferkette gerecht zu werden

II.

- Durchführung einer **Risikoprüfung** für den gesamten Geschäftsumfang des Unternehmens (einschließlich Tochtergesellschaften) & aller direkten Zulieferer
 - Risiko potenzieller Menschenrechtsverletzungen (basierend auf länder- & branchenspezifischen Kriterien)

III.

- **Präventionsmaßnahmen** formulieren und bei Bedarf selbstständig und professionell umsetzen



- Anpassung der **vertraglichen Vereinbarungen** mit den Lieferanten
 - Einhaltung von Menschenrechten, Arbeitnehmerinteressen & Umweltstandards
 - Regelungen zu vertraglichen Sanktionen → Kündigungsrechte, Freistellungsansprüche & Schadenersatzforderungen
 - Verpflichtung des Lieferanten, diese Compliance-Anforderungen auch in der nachgelagerten Lieferkette zu gewährleisten
- Bewertungen der aktuellen & zukünftigen Lieferanten hinsichtlich ihrer Fähigkeiten, Sorgfaltspflichten zu erfüllen
- Ausarbeitung eines **Lieferantenverhaltenskodex**, in dem das Unternehmen seine Erwartungen an die Zusammenarbeit mit dem Lieferanten verbindlich festlegt



- Implementierung von:
 - Kontrollbefugnissen
 - Durchführung regelmäßiger, risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Anforderung von **Nachweisen** des Lieferanten über durchgeführte Schulungen
- **Zertifizierungen** (z.B. ISO 37301 - Compliance Management) können als Nachweis in der Lieferkette dienen



Meinungsbild betroffener Unternehmen*



→ Zeigt, dass das LkSG ein wirksames Werkzeug sein kann, um Fortschritte im Bereich der Risikoanalyse, Transparenz und Prävention zu erzielen
→ Entsprechende Unterstützung durch ein verständliches Gesetz ist allerdings eine wichtige Voraussetzung
→ Klare Leitlinien, verbindliche Standards und frühzeitig ausreichende Ressourcen notwendig

*Die Online-Umfrage wurde zwischen September und November 2024 durchgeführt und richtete sich an 166 Unternehmen aus verschiedenen Branchen, darunter Maschinenbau, Chemie und Logistik. Sie deckte einen breiten Querschnitt von KMU bis zu Großunternehmen ab, die entweder direkt vom LkSG betroffen sind oder dessen Anforderungen freiwillig umsetzen. Durchgeführt von Integrity Next und dem Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik (BME)

Im Koalitionsvertrag 2025 haben die Parteien CDU, CSU und SPD beschlossen, das LkSG abzuschaffen und durch ein bürokratiearmes Gesetz zur internationalen Unternehmensverantwortlichkeit zu ersetzen

Pläne im Koalitionsvertrag

1. Abschaffung des LkSG:

- Berichtspflicht des LkSG soll „unmittelbar“ abgeschafft werden
- Gesetzliche Sorgfaltspflichten sollen bis zur Einführung des neuen Gesetzes nicht sanktioniert (ausgenommen massive Menschenrechtsverletzungen)

2. Ersatz durch neues Gesetz

- Soll die Anforderungen des CSDDD umsetzen und dabei bürokratische Hürden abbauen



I Dr. Markus Reichel (CDU/CSU)

1. LkSG in aktueller Form aufheben und gleichzeitig CSDDD bürokratiearm in nationales Recht umsetzen; Ziel stimmt, der Weg aber noch nicht
2. Bisherige Form des LkSG hat sich als Bürokratiemonster erwiesen; insbesondere Belastung des Mittelstands
 - a) Umfangreiche Berichtspflichten und Dokumentationsanforderungen binden Ressourcen, die besser in produktive Tätigkeiten investiert wären
 - b) Wettbewerbsverzerrung durch Online-Plattformen (unterliegen nicht denselben Sorgfaltspflichten)
 - c) Unverhältnismäßige Haftungsrisiken
3. Intention des Gesetzgebers beibehalten
 - a) Stärkung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in globale Lieferketten
 - b) Umweltschutz und internationale Fairness
4. Praxischeck vor Verabschiedung von Gesetzen notwendig

II Bernd Rützel (SPD)

1. Deutschland setzt sich für die Umsetzung des CSDDD ein, aber nicht für eine einfache Aufhebung des LkSG
 - a) Natur / Umwelt und Menschenrechte sind nicht verhandelbar
 - b) Geltungsbereich nicht einzuschränken
 - c) Empfindliche Bußgelder beizubehalten
2. Repräsentative Umfrage mit 1.300 Unternehmen:
 - a) Wettbewerbsvorteile durch CSDDD
 - b) Sorgfaltspflichten führen zu verhältnismäßig geringeren Problemen
 - c) Aufschub erschwert Planungssicherheit und Investitionen
3. Vorbildlichen Unternehmen helfen

III Sandra Carstensen (CDU/CSU)

1. LkSG nicht durch blinden Aktionismus abschaffen
2. LkSG ist ein Beispiel dafür, wie gut gemeinte Regelungen letztlich das Gegenteil dessen erreichen, was sie eigentlich bewirken wollen
 - a) Risikoanalyse unzumutbar v.a. für KMUs
 - b) Persönliche Erfahrung aus der Praxis: Eigentliche Arbeit leidet aufgrund von Bürokratie
3. Verlässliche europäische Rahmenbedingungen, statt strengerer Vorschriften

Sanae Abdi (SPD)

IV

1. KoaV: Nationales LkSG durch europäische Richtlinie ersetzen, nicht abschaffen
2. LkSG ist kein Instrument zur Schikane, sondern zum Schutz für Menschenrechte, Umweltstandards und einen fairen Wettbewerb
3. Unternehmen brauchen keine „ideologische Abrissbirne“, sondern Planungssicherheit, Verlässlichkeit und faire Rahmenbedingungen
4. Abschaffung würde Unternehmen bestrafen, die Verantwortung übernommen haben

Das Bundeskabinett hat am 03.09.2025 ein „Gesetz zur Änderung des LkSG“ beschlossen



Das Gesetz entlastet Unternehmen, indem es die Berichtspflicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten streicht und Sanktionen nur noch bei schweren Verstößen vorsieht.

➤ Dadurch werden doppelte Berichtspflichten vermieden und die deutsche Wirtschaft gestärkt.

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gilt laut Koalitionsvertrag weiterhin, bis es durch ein Gesetz zur Umsetzung der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) ersetzt wird. Die CSDDD orientiert sich dabei am LkSG.

Aktuell wird auf EU-Ebene im Rahmen der "Omnibus I-Richtlinie" über Anpassungen verhandelt, um EU-Nachhaltigkeitsvorgaben zu vereinheitlichen. Für die Bundesregierung bleibt der Kommissionsvorschlag zur Omnibus I / CSDDD die Verhandlungsgrundlage.

WIRTSCHAFTSRAT RECHT



www.wr-recht.de



info@wr-recht.de



Tel.: 040 / 350036-0



Standort Hamburg

Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation mit Ausnahme des Titelfotos ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.

Das Titelfoto wird unter einer CC 0 Lizenz über die Plattform Pexels bereitgestellt.